VERORDNUNG (EG) Nr. 1536/2000 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 2000

betreffend Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von anders bearbeitetem Hafer, auf den die in der Verordnung (EG) Nr. 2369/96 vorgesehenen Bedingungen angewandt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL [1], insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/96 der Kommission vom 12. Dezember 1996, die die Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents von 10 000 Tonnen anders bearbeitetem Hafer des KN-Codes 1104 22 98 betrifft [2], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 630/97 [3], wurden zur Einfuhr im Rahmen des Kontingents besondere Durchführungsbestimmungen erlassen.

(2) Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2369/96 setzt die Kommission einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz fest, wenn die Einfuhrlizenzanträge eine größere Menge betreffen als eingeführt werden darf. Die am 10. Juli 2000 gestellten Lizenzanträge betreffen 1 619,054 t anders bearbeiteten Hafer bei einer zulässigen Höchstmenge von 1 000,00 t. Bezüglich der am 10. Juli 2000 gestellten Einfuhrlizenzanträge, bei denen die in der Verordnung (EG) Nr. 2369/96 vorgesehenen Bedingungen zu berücksichtigen sind, ist deshalb der Verringerungsprozentsatz festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 10. Juli 2000 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von anders bearbeitetem Hafer, auf den die in der Verordnung (EG) Nr. 2369/96 vorgesehenen Bedingungen angewandt werden, werden für die beantragten Mengen, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,617, angenommen. Der Kommission nicht mitgeteilte Anträge bleiben unberücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.
[2] ABl. L 323 vom 13.12.1996, S. 8.
[3] ABl. L 96 vom 11.4.1997, S. 5.